

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 007/2024

Federführung: Rathaus	Datum: 18.12.2023
Bearbeiter: Martin Ragg	Telefon: 07728 648 41

Beratungsfolge

Gemeinderat

22.01.2024

Gegenstand der Vorlage

Beteiligung von Umlandgemeinden an den Schulinvestitionskosten der Stadt Rottweil

Sachverhalt:

Mit Urteil vom 6. Dezember 2022 (Az 9 S 3232/21) hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der schulnutzenden Umlandgemeinden über die Generalsanierung einer Realschule die Rechtmäßigkeit der Bescheide des Kultusministeriums bestätigt, mit denen dieses sechs Gemeinden verpflichtet hatte, mit der Stadt Geislingen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Generalsanierung der Daniel-Straub-Realschule in Geislingen abzuschließen.

Rechtsgrundlage für diesen Vorgang ist § 31 Schulgesetz (SchG), wonach Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgabe als Schulträger öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen können bzw. im Falle des Urteils sogar müssen, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde (Kultusministeriums) das anordnet. Damit wurde in dem Urteil klargestellt, dass Umlandgemeinden sich grundsätzlich finanziell an einem Schulneubau oder einer Generalsanierung beteiligen müssen, wenn ihre Schüler in der Standortgemeinde beschult werden. Beachtlich ist, dass das VGH BW bei der Begründung mehrmals auf das Muster des Gemeindetags aus dem Jahr 1979 verweist. Die Thematik an sich und die Möglichkeit der Lastenverteilung ist also keine neue „Erfindung“.

Die Stadt Rottweil hat daraufhin im April 2023 nach ihrer Auffassung betroffene Umlandgemeinden zum Gespräch geladen und darüber informiert, dass sie das Urteil 1:1 umsetzen wolle. Die öffentliche Beratung und Beschlussfassung der Kostenanforderung seitens des Gemeinderats der Stadt Rottweil gegenüber 28 benachbarten Städten und Gemeinden erfolgte am 05. Juli 2023.

Mit Schreiben vom 06. Juli 2023 fordert die Stadt Rottweil auch von der Gemeinde Niedereschach für die anstehenden Sanierungen von

- a) **Droste-Hülshoff-Gymnasium**, Baubeginn 2019, voraussichtliche Fertigstellung 2024,
(1 Schüler käme aus Niedereschach) 19.761,80 € und
- b) **Albertus-Magnus-Gymnasium**, vorgesehener Planungsstart 2025,
(2 Schüler kämen aus Niedereschach) 28.246,75 €,

mithin ein Gesamtbetrag von **48.008,55 €**.

Hinsichtlich der Einschätzung der Rechtmäßigkeit der Forderungen wurde von der Gemeinde Niedereschach bereits eine Fachanwaltskanzlei eingeschaltet.

Grundsätzlich gilt ausweislich des geschilderten Urteils folgendes Vorgehen für die Beteiligung von Umlandgemeinden:

1. Freiwilligkeitsphase gem. § 31 Abs. 1 S. 1 SchG,
2. Zwischenphase gem. § 31 Abs. 1 S. 2 SchG,
3. Zwangsphase gem. § 31 Abs. 1 S. 3 SchG,
4. Landkreisphase gem. § 28 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SchG.

Im Rahmen der Freiwilligkeitsphase gem. § 31 Abs. 1 S. 1 SchG hat die Schulstandortgemeinde ausdrücklich und förmlich anhand eines Gemeinderatsbeschlusses ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Umlandkommunen zu erklären und in diesem Zuge den betroffenen Gemeinden tragfähige Informationen zur Maßnahme zukommen zu lassen. Dies sind unter anderem Grund und Gegenstand der Maßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten, die gewährten Zuschüsse Dritter sowie die jeweiligen Schüleranteile der Gemeinden im Betrachtungszeitraum. Die Gemeinderäte der Umlandgemeinden haben über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sodann ihrerseits Beschlüsse zu fassen. Sollte es hier zu keiner Einigung kommen, weil eine der Gemeinden die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ablehnt, geht die Freiwilligkeitsphase in die Zwischenphase gem. § 31 Abs. 1 S. 2 SchG über. Die Schulstandortgemeinde könnte sodann einen Antrag bei der obersten Schulaufsichtsbehörde (Kultusministerium) auf Feststellung des dringenden öffentlichen Bedürfnisses gem. § 31 Abs. 1 S. 2 SchG stellen. Die Feststellung würde durch das Kultusministerium gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG erfolgen, wobei die betroffenen Gemeinden zuvor vom Ministerium angehört werden. Die Umlandgemeinden würden dann, sollte das dringende öffentliche Bedürfnis festgestellt werden, vom Kultusministerium verpflichtet werden, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen. Nach Abschluss der Zwischenphase kann sich die Zwangsphase des § 31 Abs. 1 S. 3 SchG anschließen, wenn es selbst nach der Feststellung eines entsprechenden dringend öffentlichen Bedürfnisses weiterhin nicht zur Bildung eines Schulverbandes oder zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kommt. In dieser Phase hat die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Landkreisphase nach § 28 Abs. 2 S. 3 SchG kommt nur dann zum Tragen, wenn kein Ergebnis in der Zwangsphase erzielt werden konnte. In dieser Phase besteht die Möglichkeit der Übertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis, so dies von der Schulträgergemeinde verfolgt wird.

Wie dem Sachverhalt entnommen werden kann, beruht der erste Schritt auf einer Freiwilligkeitsphase. D.h. die beiden Beteiligten können (und sollen durchaus) Inhalte beraten. Inhalte können anders festgesetzt werden als das Urteil es vorgibt. Im Falle der Kostenanforderung der Stadt Tuttlingen an die Umlandgemeinden hat Kultusministerin Schopper sogar öffentlich verlautbaren lassen, dass die Gemeinden in dieser Phase sogar deutlich unterhalb der vom VGH-Urteil ermittelten Beträge bleiben können (Schwäbische Zeitung vom 08.11.2023).

Die Verwaltung schlägt vor, für beide Forderungen in die Freiwilligkeitsphase einzutreten mit dem Ziel, ein besseres Ergebnis als die von der Stadt Rottweil angeforderten Beträge zu verhandeln.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, für die von der Stadt Rottweil angeforderte Beteiligung an den Investitionskosten für die Sanierungsmaßnahmen am Droste-Hülshoff-Gymnasium und am Albertus-Magnus-Gymnasium in Verhandlungen im Rahmen der sog. Freiwilligkeitsphase nach § 31 Schulgesetz zu treten.

